

Niederschrift

(HFGA/002/2019)

über die 2. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 20.02.2019, 16:00 - 18:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:20 Uhr

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/296/2019
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Internationale Beziehungen - kurzer Rückblick auf 2018 und Ausblick auf 2019 | 13/292/2019
Kenntnisnahme |
| 7. | Jahresabschlüsse 2017 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung | 20/040/2019
Beschluss |
| 8. | GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat | BTM/035/2019
Gutachten |
| 9. | Änderung der Besetzung von Gremien | III/046/2019
Gutachten |
| 10. | Antrag zur Information "Stand des Glasfaserausbaues",
Antrag Nr. 002/2019 der FDP-Stadtratsfraktion | III/045/2019
Beschluss |
| 11. | Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion | 33/026/2019
Gutachten |
| 12. | Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum und Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum | 30/094/2018
Gutachten |
| 13. | Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim und der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische | 30/095/2019
Gutachten |

Übernachtungsheim

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 14. | Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen | 30/096/2019
Gutachten |
| 15. | Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen | 30/099/2019
Gutachten |
| 16. | Schulsanierungsprogramm, Campus berufliche Bildung Erlangen (CBBE):
Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt -
Überarbeitung der Vorplanung nach DA-Bau 5.4 (Beschluss Stadtrat 242/263/2018 vom 16.05.2018) | 242/307/2019
Gutachten |
| 17. | Anfragen | |

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 6.1

13/296/2019

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 06.02.2019 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2

13/292/2019

Internationale Beziehungen - kurzer Rückblick auf 2018 und Ausblick auf 2019

Sachbericht:

Auch im Jahr 2018 haben zahlreiche Veranstaltungen, Begegnungen und neue Entwicklungen im Bereich der Internationalen Beziehungen stattgefunden. Die wichtigsten Aktivitäten sind im beiliegenden Rückblick und Ausblick dargestellt.

Die internationalen Beziehungen der Stadt Erlangen haben auch im Jahr 2019 zum Ziel, Projekte und Initiativen zur Förderung des europäischen und internationalen Gedankens in und außerhalb der Stadtverwaltung kontinuierlich und erfolgreich fortzuführen.

Im Weiteren wird auf die Jahresplanung im ÄR vom 13.2.2019 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

20/040/2019

Jahresabschlüsse 2017 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Die Jahresabschlüsse werden durch die Rechenschaftsberichte erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen am 21.03.2013 und Nachholung der seither ausstehenden Jahresabschlüsse konnten die Jahresabschlüsse 2017 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

In der zweiten Jahreshälfte 2019 werden die Jahresabschlüsse 2018 erstellt werden können. Ziel ist, die Jahresabschlüsse 2019 fristgerecht im Jahr 2020 vorlegen zu können.

Die Jahresabschlüsse 2017 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung vorgelegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

Ergebnisrechnung

- Die **Gesamtergebnisrechnung** (mit nicht rechtsfähigen Stiftungen) weist einen **Überschuss von 21,4 Mio. €** aus. Im Vorjahr musste ein Saldo von -11,5 Mio. € festgestellt werden.
- Vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses zum Ergebnisvortrag aus dem Jahresabschluss 2016, ist mit dem Überschuss 2017 zunächst das vorgetragene Defizit von - 10,2 Mio. € auszugleichen. Der Umgang mit dem sich hernach ergebenden Überschuss von 11,2 Mio. € (nach Rundungsdifferenzen) ist einem Stadtratsbeschluss vorbehalten.

- **Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik ist gewährleistet.**
- Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich von – 9,2 Mio. € auf 21,2 Mio. € verbessert.

Die wesentlichen Positionen der Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit um 30,3 Mio. € (Rundungsdifferenzen) gegenüber dem Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Mio. €
Mehreinnahmen Steuer	+27,6
Mehreinnahmen Schlüsselzuweisung	+5,6
Mehreinnahmen Zuschüsse für laufende Zwecke	+4,0
Mehreinnahmen der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligung	+4,4
Mehraufwand Gehälter (inkl. Beihilfe, Vorsorge)	-4,4
Minderaufwand für Asylleistungen (Mieten und Sach- und Dienstleistungen)	+9,0
Mehraufwand für Sozialleistungen	-3,2
Mehraufwand an Zuschüssen für Soziales, Kultur und Sport	-1,8
Mehraufwand Gewerbesteuerumlage	-2,9
Mehraufwand für Finanzausgleichsrückstellung	-5,5

Verschlechterungen (Mehraufwände, Mindereinnahmen) sind mit neg. Vorzeichen dargestellt

Budgetabrechnung

- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 28.06.2018 **0,8 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 0,7 Mio. €).

Finanzrechnung

- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist als **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** einen **Überschuss von 41,1 Mio. €** aus (Vorjahr -12,2 Mio. €). Zusammen mit dem **Saldo aus Investitionstätigkeit** von -14,0 Mio. € ergibt sich (mit Rundungsdifferenzen) ein **Finanzierungsmittelüberschuss von 27,1 Mio. €** (Vorjahr -27,2 Mio. € /Fehlbetrag).
- Die **Einzahlungen aus Steuern** abzüglich Gewerbesteuerumlage (Steuern netto) und ähnlichen Abgaben erreichen mit **192,2 Mio. €** einen Wert, der deutlich über dem Vorjahresergebnis (173,5 Mio. €) liegt.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit **33,9 Mio. €** etwas über dem Vorjahresniveau (31,3 Mio. €) und liegen im Durchschnitt der Vorjahre.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **20,9 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 16,0 Mio. €).
- Der **Bestand an Finanzmitteln** (liquide Mittel) hat sich im Rechnungsjahr von 7,0 Mio. € auf **33,9 Mio. €** kräftig erhöht. Dies ist gelungen ohne Neuverschuldung (Vorjahr 6,9

Mio. €), mehr noch bei einer **Entschuldung** von **0,5 Mio. €** (bilanzieller Wert).

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr um 53,3 Mio. € verbessert. Die wesentlichen Änderungen sind tabellarisch aufgelistet:

	Mio. €
Steuermehreinzahlungen (davon Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage + 18,3 Mio. €)	+28,6
Mehreinzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (davon Schlüsselzuweisung 5,6 Mio. €)	+12,6
Mehreinzahlungen aus Kostenerstattungen (davon Erstattungen für Sozialhilfe 10,6 Mio. €)	+16,8
Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	+11,1
Mehrauszahlung für Personal und Versorgung	-5,7
Mehrauszahlungen für Transferleistungen	-6,9

Bilanz

- Die **Bilanzsumme** ist im Jahresverlauf von 912 Mio. € um 127 Mio. € auf **1.040 Mio. €** (Rundungsdifferenzen) kräftig gestiegen und hat die Milliardengrenze überschritten. Auf der **Aktivseite** hat sich das Anlagevermögen um **108 Mio. €** erhöht und das **Umlaufvermögen** um **19 Mio. €**. Hauptverantwortlich für den Anstieg des Anlagevermögens ist die Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Übertragung von Erbbaugrundstücken an die GEWOBAU. Beim Umlaufvermögen macht sich vor allem die Erhöhung der liquiden Mittel bemerkbar. Maßgebliche Veränderungen auf der **Passivseite** zeigen die Verbindlichkeiten um **10 Mio. €** und das **Eigenkapital** um **118 Mio. €**.
- Die bilanzielle **Verschuldung** des Kernhaushalts aus Investitionskrediten ist um **0,5 Mio. €** auf **154 Mio. € gesunken**. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt zum 31.12.2017 bei 1.389 €.
- Das **Eigenkapital** ist von 231 Mio. € auf **349 Mio. €** gestiegen. Wesentliche Ursache ist die Übertragung der Erbbaugrundstücke an die GEWOBAU (97 Mio. €) und der damit verbundenen Hebung sog. „stiller Reserven“. Die Buchungssystematik steht noch unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums des Innern. Weiterhin erhöht sich das Eigenkapital durch das positive Jahresergebnis (21 Mio. €).

Die **Jahresabschlüsse 2017 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung** der **Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 18,77 T€ aus. Das Ergebnis dient vollumfänglich dem geforderten Kapitalerhalt des Grundstockvermögens.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 26,47 T€ aus. Dieser ist auf Transferauszahlungen auf Mittelverwendungsrückstellungen des Vorjahres zurückzuführen.

Mit diesen Auszahlungen wird der steuerrechtlich gebotenen zeitnahen Verwendung der Stiftungsmittel Rechnung getragen.

Die **Ergebnisrechnung** der **Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 0,03 T€ aus, das zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden kann.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 0,24 T€ aus, der ebenfalls aus Auszahlungen von Stiftungsmitteln auf Mittelverwendungsrückstellungen des Vorjahres resultiert.

3. Ressourcen

Stadt Erlangen:

Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse werden nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag von 10,2 Mio. € 11,2 Mio. € der Ergebnisrücklage zugeführt.

Rechtsfähige Stiftungen:

Die Jahresabschlüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage der Jahresabschlüsse 2017 des städtischen Haushalts sowie der von der Stadt Erlangen verwalteten rechtsfähigen Stiftungen mit den Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 8

BTM/035/2019

GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat

Sachbericht:

Herr Stefan Müller wird zum März 2019 seine Geschäftsführertätigkeit bei der Lebenshilfe Erlangen beenden und in die passive Phase der Altersteilzeit gehen. Verwaltung und GGFA schlagen vor, seinen Nachfolger, Herrn Kristian Gäbler, bis zum Ende der laufenden Amtsperiode als nicht-stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat zu berufen.

Aufgrund des Ausscheidens von Personalratsmitgliedern der GGFA war die Beschlussfähigkeit des Gremiums, auch unter Heranziehung von Vertretern, nicht mehr sichergestellt. Deshalb fanden am 13.12.2018 Neuwahlen statt. Der neue Personalrat schlägt vor, seinen Vorsitzenden, Herrn Thomas Dade als nicht-stimmberechtigtes Mitglied und Herrn Andreas Grünwaldt als seinen Vertreter für den Verhinderungsfall in den Verwaltungsrat zu berufen. Herr Dade arbeitet seit 01.09.2003 für die GGFA und ist im Betrieb gewerblicher Art der GGFA im Projekt „Jugend stärken im Quartier“ tätig. Herr Grünwaldt, seit 01.02.2007 bei der GGFA beschäftigt, arbeitet als Jobbegleiter und im „Team Ausbildung“.

Gem. § 5 Abs. 4 der Satzung der GGFA AöR liegt es im Ermessen des Stadtrats, ob bzw. wie viele beratende, nicht-stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Aus dem Verwaltungsrat der GGFA AöR werden folgende beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder abberufen:

- Herr Stefan Müller, ehem. Geschäftsführer der Lebenshilfe Erlangen
- Frau Tanja Hintergräber, ehem. Personalratsvorsitzende der GGFA AöR
- Frau Bettina Richter, ehem. Mitglied des Personalrats der GGFA AöR

In den Verwaltungsrat der GGFA AöR werden als beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des amtierenden Stadtrats am 30.04.2020 berufen:

- Herr Kristian Gäbler, Geschäftsführer der Lebenshilfe Erlangen
- Herr Thomas Dade, Personalratsvorsitzender der GGFA AöR
- Herr Andreas Grünwaldt, Mitglied des Personalrats der GGFA AöR, als Vertreter von Herrn Thomas Dade für den Verhinderungsfall

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 9

III/046/2019

Änderung der Besetzung von Gremien

Sachbericht:

Die Änderung ergibt sich aus der Referatsneugliederung ab dem 01.01.2019.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes tritt an die Stelle von Frau Bürgermeisterin Lender-Cassens. Die weitere Vertretung bleibt unverändert bei der weiteren Werkleitung des EB77.

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüllentsorgung Mittelfranken findet voraussichtlich im Juli 2019 statt.

Ergebnis/Beschluss:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüllentsorgung Mittelfranken wird Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes als Vertreter der Stadt Erlangen bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 10

III/045/2019

**Antrag zur Information "Stand des Glasfaserausbaues",
Antrag Nr. 002/2019 der FDP-Stadtratsfraktion**

Sachbericht:

Der Bericht wird von den Erlanger Stadtwerken mündlich vorgetragen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.

Der FDP-Fraktionsantrag Nr. 002/2019 vom 07.01.2019 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 11

33/026/2019

Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion

Sachbericht:

Mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 12. Juni 2018 (Nr. 087/2018) wird beantragt, die Plakatierungsverordnung in § 3 Abs. 1 so zu ändern, dass zukünftig keine Wahlplakate zu ausländischen Wahlkämpfen plakatiert werden dürfen. Einzelheiten und Begründung sind dem beigefügten Fraktionsantrag zu entnehmen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Neuformulierung der Plakatierungsverordnung soll künftig eindeutig die Privilegierung des § 3 Abs. 1 ausschließlich für die Werbung bezüglich politischer Veranstaltungen der Parteien, Wählergruppen etc. zur Anwendung bringen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in anderen Fällen eine Plakatierung nicht zugelassen werden kann. Vielmehr müsste in diesen Fällen eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 beantragt werden, über die im Ermessenswege zu entscheiden wäre.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 sind in der neuen Fassung weiter formuliert, damit eine Werbung für nichtkommerzielle Erlanger Veranstaltungen in vertretbarem Rahmen künftig vom Veranstalter direkt beantragt werden kann. Damit wäre für Veranstaltungen mit bürgerschaftlichem Engagement künftig in der Regel ein Umweg über § 3 Abs. 1 entbehrlich.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung; Entwurf vom 07.02.2019, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 087/2018 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 11 gegen 2

TOP 12

30/094/2018

Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum und Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum

Sachbericht:

Das Medienzentrum, vormals Stadtbildstelle, versorgt Schulen sowie andere Bildungseinrichtungen mit geeigneten Medien und erfüllt die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben (Art. 79 BayEUG). Neben dem Verleih pädagogischer Lehrmittel in physikalischer und digitaler Form zählen auch die Beratung sowie die Weiterbildung von Lehrkräften in den Bereichen Medienpädagogik und -technik zum Aufgabengebiet. Des Weiteren befasst sich die Einrichtung mit der Förderung von Medienkompetenz und der modellhaften Entwicklung interaktiver Unterrichtsformen durch die Integration multimedialer Werkzeuge.

Beim Medienzentrum handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, deren Betrieb in einer Benutzungs- sowie in einer Gebührensatzung geregelt ist. Sowohl die bisherige „Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle“ als auch die dazugehörige „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle“ traten am 01.06.1979 in Kraft.

Abgesehen von der Umstellung auf Euro-Beträge der Gebührensatzung zum 01.01.2002 sind beide Satzungen seit ihrem Erlass völlig unverändert. In der Zwischenzeit haben sich zahlreiche inhaltliche Bezüge weiterentwickelt, insbesondere die dort zitierte Art der vorgehaltenen Medien. Eine Aktualisierung beider Satzungen ist daher angezeigt und wegen der umfangreichen Änderungen ist es zudem sinnvoll, keine Änderungssatzungen sondern jeweils einen Neuerlass zu beschließen.

Der überwiegende Anteil der Benutzer des Medienzentrums sind die Schulen im Stadtgebiet Erlangen, welche von der Erhebung von Gebühren und Auslagen befreit sind. Mehreinnahmen sind mit der Neufassung der Gebührensatzung daher nicht verbunden.

Die einzelnen Änderungen ergeben sich aus den beigefügten Synopsen. Soweit als möglich, wurden die entsprechenden Vorschriften auch direkt gegenübergestellt, was allerdings aufgrund des teilweise anderen Aufbaus nicht immer vollständig möglich war.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum (Entwurf vom 18.12.2018, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum (Entwurf vom 18.12.2018, Anlage 3) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 13

30/095/2019

**Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim und der
Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim**

Sachbericht:

Mit Beschluss des SGA vom 13.06.2018 (50/114/2018) wurde festgestellt, dass die Angebote im Übernachtungsheim nur in einem sehr geringen Umfang angenommen werden und daher die Auslastung/ Nutzung in keinem angemessenen Verhältnis zu den personellen und räumlichen Ressourcen und den dafür aufgewendeten Kosten steht. Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018 wurde ein neues Konzept für die Unterbringung von obdachlosen und durchreisenden Personen als Ersatz für das Übernachtungswohnheim auf den Weg gebracht. Als frühester Zeitpunkt der Schließung wurde der 01.11.2018 festgelegt; erst bei tatsächlicher Umsetzung der neuen Konzeption sollte das Übernachtungsheim geschlossen werden.

Die Umsetzung erfolgte tatsächlich zum 31.10.2018. Der Betrieb des Übernachtungsheimes wurde zum 01.11.2018 eingestellt.

Da kein städtisches Übernachtungswohnheim mehr existiert, sind sowohl die Satzung für das städtische Übernachtungsheim als auch die Gebührensatzung für das städtische Übernachtungsheim nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Ausnahmsweise wird der HFPA als für Stadtrecht zuständiger Ausschuss vor dem Fachausschuss mit dem Thema befasst, da die Aufhebung der Satzungen möglichst zeitnah zur Schließung erfolgen soll.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim (Anlage 1, Entwurf vom 07.01.2019) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim (Anlage 2, Entwurf vom 07.01.2019) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

TOP 14

30/096/2019

Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Sachbericht:

Ausnahmsweise wird der HFPA (für das Stadtrecht zuständiger Ausschuss) vor dem SGA mit der Begutachtung befasst, da die Satzungsänderungen dringend sind, insbesondere da für die neuen Verfügungswohnungen Dorfstraße 17 in der bestehenden Gebührensatzung kein Tatbestand für eine Gebührenerhebung besteht.

zu Antrag 1.

1. Ausgangslage:

In den Jahren 2012/2013 wurden zahlreiche städtische Verfügungswohnungen saniert und viele Bewohner/innen in reguläre Mietverhältnisse vermittelt. Strategisches Ziel der Sanierung war auch die Anzahl der Verfügungswohnungen zu reduzieren und in Zukunft auf diesem Stand zu belassen. Verschiedenste Gründe/ Entwicklungen führten dazu, dass sich die Anzahl der Verfügungswohnungen in diesem Zeitraum von 251 Wohnungen auf 360 Wohnungen (Stand: 30.06.2018) erhöht hat. Neben der angespannten Lage am Wohnungsmarkt wurde als weitere Ursache für die Erhöhung kontraproduktives Verhalten einiger Bewohner/innen identifiziert: Bewohner/innen haben sich in den Verfügungswohnungen eingerichtet und zeigen keinerlei Bestrebungen sich um Wohnraum zu bemühen. Die Tatsache, dass es sich bei Verfügungswohnungen grundsätzlich um eine kurzfristige vorübergehende Unterbringung handelt, muss den Bewohner/innen stärker ins Bewusstsein gebracht werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollten daher in der Satzung rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, eine höhere Fluktuation in den Verfügungswohnungen zu erreichen.

Mit dem Neuerlass soll auch eine Anpassung an eine gendergerechte Sprache erfolgen und rechtliche Änderungen (Satzungen müssen nicht mehr rechtsaufsichtlich genehmigt werden, was noch im Einleitungssatz der „alten“ Satzung steht) Berücksichtigung finden.

Aufgrund der zahlreichen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen ist ein Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sinnvoll.

2. Neuregelungen:

- a) In § 3 Abs. 5: Die Erhebung einer Kautions wurde neu in die Satzung aufgenommen. Bewohner/innen von Verfügungswohnungen verlieren häufig den Ihnen ausgehändigten Schlüsselsatz und/oder tauschen die Türschlösser aus. Im Bedarfsfall ist damit der Zugang zu den Wohnungen durch die Hausverwalter nicht oder erst nach einer Ersatzbeschaffung möglich.

Zudem gingen in der Vergangenheit viele Bewohner/innen sehr sorglos mit den Schlüsseln um und gaben ihn auch beim Verlassen/Auszug aus der Wohnung nicht ordnungsgemäß zurück.

Mit der Erhebung einer Kautions von 20,00 € pro Schlüsselsatz soll ein sorgsamere Umgang erreicht werden.

- b) § 4 der Satzung wurde neu formuliert: Auskunftspflicht
Um den jüngsten Entwicklungen des Datenschutzrechts gerecht zu werden, soll § 4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen entsprechend der beigefügten Änderungssatzung angepasst werden.
- c) In § 5 (Pflichten der Benutzer) wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt.
Bewohnern/innen der städtischen Obdachlosen-/Verfügungswohnungen ist in vielen Fällen nicht bewusst, dass sie verpflichtet sind, sich nach Möglichkeit selbst um Wohnraum zu bemühen, da es sich nur um eine vorübergehende Unterbringung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit handelt. Die Pflicht wird lediglich in § 3 Abs. 4 Satz 2 der alten Satzung knapp erwähnt. Die Satzung weist nicht daraufhin, dass ein Wohnungsantrag bei der städtischen Wohnungsvermittlung gestellt werden kann. Das Stellen eines Wohnungsantrags ist ein wesentlicher Baustein, um die Obdachlosigkeit zu beenden und den vorübergehenden Charakter der Unterbringung darzustellen.
Neu aufgenommen wurde daher in § 5 Abs. 3 der Satzung der Nachweis der Selbsthilfebemühungen durch Stellen eines Wohnungsantrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung.
- d) Änderung in § 13 Satz 2 der Satzung: Aufsicht
Künftig können auch Begehungen ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden, wenn ein entsprechender wichtiger Grund vorliegt.

In der Vergangenheit erwiesen sich die „angekündigten regelmäßigen Begehungen“ häufig als wenig zielführend. Bewohner/innen waren trotz Ankündigung nicht anwesend, so dass – da die Begehung die Anwesenheit des Nutzers voraussetzt – diese nicht durchgeführt werden konnten. Nicht angekündigte, spontane Begehungen waren effektiver, da manche Bewohner so der Überprüfung nicht vorab aus dem Weg gehen konnten.

Die Privatsphäre der Bewohner, in dem für Verfügungswohnungen üblichen Maße, bleibt dennoch gewahrt, da eine Begehung der Verfügungswohnung gem. § 13 Satz 2 grundsätzlich nur im Beisein des Bewohners möglich ist.
- e) § 15 Abs. 1 Buchst. f wurde neu eingefügt
Um den Arbeitsprozess von der Einweisung in eine Verfügungswohnung bis zur Wohnungsvermittlung wirksamer zu gestalten, wird als Widerrufsgrund der Zuweisungsverfügung auch die nicht erfolgte Selbsthilfepflicht der untergebrachten Personen aufgenommen. Hierunter fallen z. B. die grundlose Weigerung einen Wohnungsantrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung zu stellen, die Nichtannahme von Wohnungsangeboten der Wohnungsvermittlung oder die Nichtäußerung zu Wohnungsvorschlägen ohne sachlichen Grund.

Dies orientiert sich vor allem an der neuesten einschlägigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh, Beschluss vom 27.10.2017 – 4 CE 17.1661), wonach eingetretene oder fortdauernde Obdachlosigkeit als „freiwillig“ angesehen werden kann, wenn von einer tatsächlich bestehenden Option der Unterbringung bzw. der Beschaffung einer Unterkunft ohne sachlichen nachvollziehbaren Grund kein Gebrauch gemacht wurde, mit der Folge, dass die Sicherheitsbehörde (Stadt Erlangen) auf eigene Maßnahmen (Zuweisung einer Verfügungswohnung) verzichten kann.
- f) Zusätzlich wurden §-Verweise angepasst (siehe § 19).

In Anlage 3 sind in einer synoptischen Darstellung die alte Satzung und die neue Satzung gegenübergestellt.

III. Begründung zu Antrag 2:

Aufgrund der Neukonzeption in der Wohnungslosenhilfe (kein Übernachtungswohnheim) erfolgt die Unterbringung von Obdachlosen nun ausschließlich in Verfügungswohnungen. Für die Unterbringung werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben, die sich entsprechend der unterschiedlichen Wohnungskategorien ergeben (§ 3 Abs. 2).

Eine Anpassung der Gebührenkategorien wurde notwendig, da sich aufgrund mehrerer Umstände (u.a. Sanierung von Verfügungswohnungen) Änderungen im Bestand der Verfügungswohnungen ergeben haben. Die alte Gebührenkategorie C (einfache Ausstattung mit Ofenheizung) ist entfallen, da es diese Wohnungen nicht mehr im Bestand gibt.

Durch die Neukonzeption in der Wohnungslosenhilfe wurde in der Gebührensatzung die Aufnahme einer neuen Kategorie D (**Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche**) erforderlich. Bei dieser Wohnungskategorie werden die Gebühren pro Person und Nacht abgerechnet.

Weitere redaktionelle Anpassungen sind aufgrund Änderungen in der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen notwendig geworden.

So wurde in § 3 Abs. 5 eine Regelung aufgenommen, dass eine Gebührenerhöhung erfolgen kann, wenn nachweislich eine zumutbare Unterkunft angeboten wurde und der Benutzer diese Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat.

In Anlage 4 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Pfister als Einbringung behandelt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15

30/099/2019

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Sachbericht:

Ausnahmsweise wird der HFPA (für das Stadtrecht zuständiger Ausschuss) vor dem JHA mit der Begutachtung befasst, da die Satzungsänderung aufgrund der üblicherweise im März des jeweiligen Jahres durchzuführenden Vergabe der städtischen Kitaplätze im Februar 2019 erforderlich ist.

1. Ausgangslage

Die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen wurde in den letzten Jahren zunehmend - vor allem seitens der Kita-Leitungen, aber auch betroffener Familien - mit Unzufriedenheit bezüglich der Vergabe der Kitaplätze konfrontiert.

Trotz der großen Ausbaubemühungen des Stadtjugendamtes bei den Betreuungsangeboten ist zumindest temporär eine Unterversorgung mit Kita-Plätzen im Stadtgebiet Erlangen zu erwarten. Dies erhöht zusätzlich bei Platzvergabeentscheidungen den Druck auf die Kitaleitung.

Die Benutzersatzung enthält auch bisher schon Aufnahmekriterien. Jedoch enthält die Satzung keine Regelung über eine klare Rangfolge der Kriterien untereinander, die den KiTa-Leitungen eine gut begründete Entscheidung für oder gegen ein Kind im Falle unterschiedlichster Kriterien-Kombinationen ermöglichen würde.

2. Neuregelungen

- a) In § 2 der Satzung wurde die Reihung der verschiedenen Kitas aus logischen Gründen umgestellt und die Begrifflichkeit „altersübergreifende Einrichtung“ neu definiert (statt „konzeptioneller Ausrichtung“ wurde auf die bekannten Altersgruppen verwiesen).
- b) In § 9 wird ein neuer Kriterienkatalog für die Vergabe der Plätze in städtischen Kindertageseinrichtungen aufgestellt. Er erzeugt anhand leicht zu prüfender Kriterien (Sprengelbezug durch „hausnummernscharfe“ Planungsbezirke, Geschwisterkind, Vorschulkind) eine eindeutige Rangliste, die sich schließlich durch das exakte Alter der Kinder noch weiter ausdifferenziert.

So werden die Plätze mathematisch und juristisch nachvollziehbar an die als höherrangig ermittelten Kinder vergeben.

Für den Betrieb von „Interims-KiTas“ wurde in der Satzung eine Ausnahme vom Sprengelbezug formuliert. Diese Einrichtungen werden eigens zu dem Zweck geschaffen, Versorgungs-Engpässe im gesamten Stadtgebiet aufzufangen, so dass es hier keine Begünstigung für Familien geben darf, die ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nähe der Übergangs-KiTa haben.

Auf die Kriterien „Erwerbstätigkeit“ und „Alleinerziehendenstatus“ wird nunmehr bewusst verzichtet. Das Stadtjugendamt hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe den Anspruch, **allen** Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen, auf dem sie gefördert und gut betreut werden - auch und gerade z. B. den Kindern, deren Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

In § 9 Abs. 2 Buchstabe d) gibt es eine „Härtefallregelung“, die es in bestimmten Fällen ermöglicht, von dem Punktesystem ausnahmsweise abzuweichen.

Die neu gestalteten Aufnahmekriterien sorgen für Überprüfbarkeit und Rechtssicherheit. Damit schützen sie auch die Kita-Leitungen vor Kritik an vermeintlich unkorrekten Aufnahmeentscheidungen, da nun die von der Rechtsprechung eingeforderte Transparenz der Kriterien vorliegt.

Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird jedoch wie bisher bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; nachrangig werden erst die neuen Platzvergabe-kriterien herangezogen (§ 9 Abs. 4 der Satzung).

- c) In § 11 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die der Verständlichkeit dienen soll. Eine Platzkündigung während des laufenden Betreuungsjahres zum 30. Juni oder 31. Juli war bereits bisher aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die neue Formulierung ist klarer und soll dadurch helfen, Missverständnisse zu vermeiden.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Marenbach als Einbringung behandelt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

242/307/2019

**Schulsanierungsprogramm, Campus berufliche Bildung Erlangen (CBBE):
Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt - Überarbeitung der
Vorplanung nach DA-Bau 5.4 (Beschluss Stadtrat 242/263/2018 vom 16.05.2018)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Gewährleistung und Optimierung der beruflichen Bildung am Standort Erlangen.
- Umsetzung des ersten Bausteins aus dem Masterplan CBBE (Campus Berufliche Bildung Erlangen): Neubau Werkstätten mit Sanierung gewerblicher Trakt
- Gewährleistung eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten Unterrichts für die gewerblichen Ausbildungsberufe der Berufsschule Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf den Beschluss des Stadtrates zur Vorplanung DA-Bau 5.4 242/263/2018 vom 16.05.2018 wird verwiesen. Hier wurde die Variante V1 zum Neubau der Werkstattbereiche und Sanierung des gewerblichen Traktes beschlossen. Der im Weiteren ausgeführte Flächenmehrbedarf für die Berufsschule macht eine Überarbeitung des Vorentwurfes notwendig.

3.1 Flächenmehrbedarf/Raumprogramm

Zur Umsetzung einer pädagogisch zukunftsfähigen und flexiblen Berufsausbildung am Standort hat sich gegenüber dem bisherigen Vorplanungskonzept vom 08.06.2018 eine nachträgliche Flächenmehrung von ca. 1.100 m² Nutzfläche ergeben.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Raumprogrammflächen:

- Differenzierungsräume: Flächen zur Umsetzung besonderer schulpädagogischer Entwicklungen/Konzepte (z.B. Differenzierungsräume) sind nach der neuen Schulbauverordnung förderfähig. Von der Berufsschule wurde der Bedarf an Differenzierungsräumen in den einzelnen Fachbereichen schlüssig dargelegt und

begründet.

- FOS/BOS: Die Räume für den fachpraktischen Unterricht der FOS/BOS sind aus technischen Gründen in räumlichem Zusammenhang mit den integrierten Fachunterrichtsräumen (IFUs) der Berufsschule zu errichten (sie befinden sich auch jetzt schon im alten Werkstätentrakt der BS).
- Friseure: Von der angedachten Verlagerung des Fachbereichs Körperpflege an die Staatliche Berufsschule I in Fürth wurde abgesehen, das Sprengeländerungsverfahren wurde eingestellt. Mit dem Verbleib an der Berufsschule Erlangen sind auch für diesen Fachbereich die entsprechenden Räumlichkeiten vorzuhalten, um eine qualifizierte Ausbildung sicherstellen zu können.
- Lehrer: Im Neubau ist ein zentraler Lehrerbereich vorgesehen. Die zusätzlichen Flächen wurden mit den Fachbereichen der Berufsschule und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

3.2 Vorentwurfskonzept

Das im Stadtrat v. 16.05.2018 beschlossene Vorentwurfskonzept bleibt grundsätzlich unverändert. Um die Flächenmehrung in diesem Konzept unterzubringen waren folgende Umplanungen notwendig:

- Verschieben der Mensa vom EG des Neubaus in den westlichen Innenhof des Bestands (Bauteil A/B/C) zwischen Verwaltungs- und derzeitigem IT-Trakt
- Erhöhung der Gebäudetiefe in den Neubauten (von 10,00m auf 11,00m)
- zusätzliche Unterkellerung im Bereich der Neubauten und der Mensa

Damit konnten die Vorzüge des Vorentwurfs mit den beiden großen Neubauriegeln unverändert beibehalten werden:

- Flächenoptimierte Planung: In beiden Gebäuderiegeln können die Klassenraum-IFUs in optimalen Raumzuschnitten -jetzt auch incl. Differenzierungsräumen- untergebracht werden. Dadurch ergeben sich günstige Raumgeometrien, geringe Verkehrsflächen und insgesamt eine sparsame Flächenbilanz. Belichtung und Belüftung sind optimal; auf eine mechanische Raumbelüftung kann weitestgehend verzichtet werden.
- Raumhöhen: Im Erdgeschoss kann mit einer Geschosshöhe von 5,4 m die Kfz-Werkstatt optimal untergebracht werden, die übrigen Geschosse entsprechen mit 3,70 m den Anforderungen.
- Brandschutz: Die beiden Gebäuderiegel funktionieren unabhängig voneinander. Dadurch ist der Zwischenraum frei von Brandschutz-Anforderungen.
- Zukunftsfähigkeit und Flexibilität: Die integrierten Fachunterrichtsräume (IFUs) werden mit den zugehörigen Fluren in unabhängigen Nutzungseinheiten organisiert und können deshalb für zukünftige neue Anforderungen sehr wirtschaftlich umgenutzt bzw. umgebaut werden.
- Vorteile in der baulichen Abwicklung: Da die Gebäude unabhängig voneinander errichtet werden, sind die Einschränkungen im laufenden Betrieb gering.

In dem im Stadtrat v. 16.05.2018 beschlossenen Vorentwurfskonzept wurde die Wirtschaftlichkeit zweier Varianten untersucht (V1 - Neubau und V2 - Sanierung) und die Variante V1 als die wirtschaftlichere beschlossen. Bei der jetzigen Umplanung des Vorentwurfs bleibt die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit unverändert. Die aktuelle Umplanung ist eine Fortschreibung der Variante V1, sie hat die beschriebenen qualitativen Vorteile und ist auch die wirtschaftlichste Lösung

Das Vorentwurfskonzept ist barrierefrei. Eine Abstimmung mit dem Behindertenberater ist erfolgt.

3.3 Bauablauf

Das Bauvorhaben erstreckt sich insgesamt über 3 Bauabschnitte:

- 1. BA:** Neubau des 4-geschossigen Riegels südlich des gewerblichen Traktes (Bauteil E)
Umzug aus dem Werkstätentrakt (Drausnickstr.) in den Neubau
Zwischennutzung des Werkstätentraktes (Drausnickstr.) für Berufsschulklassen, Werkstätten (Maler) und/oder die Verwaltung
- 2. BA:** Sanierung des Verwaltungs- und IT-Traktes (Bauteil A – C) + Neubau Mensa, anschließend Bezug und möglicher Nutzungsbeginn der Mensa
Abbruch des gewerblichen Traktes (Bauteil E)
- 3. BA:** Neubau des zweiten 4-geschossigen Riegels an der Stelle des abgebrochenen Bauteils E und der verbindenden Lichtfuge (Atrium)
Abbruch des Werkstätengebäudes an der Drausnickstraße

Die Maßnahme kann mit diesem Bauablauf ohne Stellung von Interims-Containern zur Auslagerung von Nutzungen durchgeführt werden.

3.4 Zeitplan

Sommer	2019	Entwurfsplanung
Oktober	2019	Zuschussantrag
Sommer	2020	vorbereitende Maßnahmen Versorgung/Erschließung
Mitte	2021	Baubeginn (1. BA)
Ende	2026	Fertigstellung (3.BA)

3.5 Stand Umsetzung Masterplan CBBE

Gegenüber dem Beschluss des Masterplanes im Stadtrat vom 11.05.2016 (242/138/2016) ergibt sich folgende Anpassung in der Reihenfolge und Umsetzung (Bauphasen) der Maßnahmen am Campus berufliche Bildung:

Baustein des Masterplans CBBE	(mögliche) Bauphase
Neubau Berufsschule und Werkstätten	2021 bis 2026
Neubau Puffergebäude östlich der FOS Sanierung FOS/BOS	frühestens ab 2027 möglich
Neubau Wirtschaftsschule (WS)	nach Abbruch der Werkstätten frühestens ab 2027 möglich
Neubau Apartments für Schülerwohnen an der Schillerstrasse	frühestens ab 2027 möglich

Umsetzung Campus (zentraler Schulhof)	frühestens ab 2029 möglich
Neubau Technikerschule mit Tiefgarage und Bebauung Grundstück Süd/Ost Ecke Drausnick/Moltkestrasse	frühestens ab 2029 möglich
Verwertung Grundstück im Bereich des jetzigen Lehrerparkplatzes	frühestens ab 2029 möglich
Verwertung Grundstück Artilleriestrasse (jetzige Wirtschaftsschule)	frühestens ab 2029 möglich

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Kosten

Im Beschluss des Stadtrates zur Vorplanung DA-Bau 5.4 242/263/2018 vom 16.05.2018 wurden für diese Maßnahme Kosten i.H. von 57.580.000 € inkl. Einrichtung/Ausstattung genannt.

Die Kostenschätzung des überarbeiteten Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kosten- gruppen	Kostenschätzung zum Vorentwurf	
	Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt	
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	2.217.000 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	28.518.300 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	14.853.100 €
500	Außenanlagen	1.430.600 €
600	Einrichtung	
	Klassenräume, Verwaltung Amt 40	949.900 €
	Fachräume, IFUS, Werkstätten Amt 40	11.598.600 €
	Mensa: küchentechnische Anlagen + Küchenausstattung Amt 40	650.000 €
	Sonstiges, Leit- u. Orientierung	100.000 €
700	Baunebenkosten	12.195.900 €
	Gesamtkosten mit Einrichtung Amt 40	72.513.400 €
	Gesamtkosten ohne Einrichtung Amt 40	59.315.900 €

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 72.513.400 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 58.010.000 € und 87.016.000 € liegen.

Gegenüber der Kostenschätzung zum Vorentwurf vom 16.05.2018 haben sich folgende Kostenänderungen ergeben.

Entsorgungskosten Abbruch und Aushub	500.000 €
Flächenmehrbedarf aus dem Raumprogramm	6.400.000 €
Außenanlagen	400.000 €
bedarfsangepasste Einrichtung/Ausstattung	1.700.000 €
Planungskosten	3.500.000 €
Konjunkturbedingte Preissteigerungen	2.400.000 €
Summe	14.900.000 €

4.2 Zuschuss

Die Maßnahme soll durch eine FAG-Zuwendung gefördert werden. Der Antrag hierzu wird im Oktober 2019 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Nachdem es sich aktuell noch um eine Kostenschätzung handelt, kann die Fördersumme noch nicht abschließend errechnet werden. Voraussichtlich kann eine Förderung in Höhe von ca. 31.000.000 € einkalkuliert werden. Dies würde einer Gesamtförderquote von 43 % entsprechen.

4.3 Haushaltsmittelverteilung

	bis 2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff €	Gesamt €
HH 2019	2.466.000	1.500.000	5.000.000	6.630.000	7.412.000	22.742.000	45.750.000
VE Einrichtung			1.000.000	2.000.000	2.000.000	7.735.000	11.735.000
Haushalt 2020 Ansatz GME	2.443.900	1.500.000	5.000.000	7.000.000	8.500.000	33.872.000	59.315.900
VE Einrichtung			30.000.000	5.000.000	7.000.000	6.198.500	13.198.500
VE				8.100.000	4.600.000		

Der Vergabeterminplan wird mit der Entwurfsplanung erstellt. Wesentlich zur Bestimmung der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (VEs) ist hierbei der Zeitpunkt der Vergaben. Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob der Schwerpunkt der Vergaben in 2020 oder erst Anfang 2021 liegt. Abhängig vom geplanten Zeitraum der Realisierung wird die optimale Verteilung der VEs im Zuge der Entwurfsplanung ermittelt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Investitionskosten:		bei IPNr.:
Baukosten:		231A.401
Einrichtung:	59.315.900 € 13.198.500 €	231A.351
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen 31.000.000 € bei Sachkonto:231A.402ES
(Schätzung)
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 231A.401 i.H.v. 45.750.000 € und auf IPNr. 231A.351 i.H.v. 11.735.000 € bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden
Baukosten IvP-Nr. 231A.401 i.H.v. 13.565.900 €
Einrichtung IvP-Nr. 231A.351 i.H.v. 1.463.500 €

Ergebnis/Beschluss:

Der Überarbeitung der Vorentwurfsplanung zum Neubau der Werkstattbereiche (Abbruch und Neubau Bauteil E mit Anbau) und Sanierung des gewerblichen Traktes (Bauteil A - C) der Berufsschule wird zugestimmt.

Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.

Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 17

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Anfragen mündlich gestellt:

1. Herr StR Neidhardt fragt an, ob man für den vom Tiefbauamt gedruckten Flyer zur Erneuerung der Fahrbahndecke in Alterlangen kein günstigeres Papier hätte verwenden können.
2. Frau StRin Marenbach bittet um Information zum Sachstand zur Buslinie 280. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass der Bus momentan noch nicht bis nach Dechsendorf fährt, weil der Busbegegnungsverkehr auf der Straße zwischen Kosbach und Dechsendorf nicht funktioniert. Entlang der Straße sollen mehrere Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden, ein Zeitplan ist noch nicht bekannt.

Sitzungsende

am 20.02.2019, 18:10 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp:

Für die FWG: